**Fachveranstaltung „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“ am 16.11.2017, in Berlin**

**Alfons Polczyk, Referatsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

## „Beratung im Lichte des BTHG: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“

Sehr geehrte Frau Stumpf, Herr Matysiak, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich über die Gelegenheit, mich mit einigen Sätzen an Sie wenden zu können und Ihnen einen Überblick über die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) sowie den Stand des Verfahrens zu geben. Einige von Ihnen habe ich im Foyer begrüßt und wiedererkannt von meiner Werbetour zur Teilhabeberatung durch die Bundesländer. Es wäre jetzt eine gute Gelegenheit zu fragen, was Sie davon noch behalten haben und ob Sie meinen Anregungen gefolgt sind. Aber damit würde ich nur einen Teil der Anwesenden ansprechen, viele von Ihnen kenne ich ja tatsächlich noch nicht. Daher werde ich mit einem Werbeblock zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung beginnen.

Sie widmen sich anlässlich der heutigen Fachveranstaltung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung und nehmen in Ihrer Einladung Bezug auf die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe. Das ist in diesem Kontext sicherlich nicht

falsch. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Einführung einer unabhängigen, ergänzenden Teilhabeberatung eine jahrzehntealte Forderung der Selbsthilfe ist. Es ist in einem zähen Ringen um die gesetzliche Ausgestaltung und vorläufige Finanzierung gelungen, die EUTB im Bundesteilhabegesetz zu verankern, darüber freuen wir uns. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, das ist die Langfassung des BTHG, ist für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen zu fördern. Die Förderung steht im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Möglichkeiten für mehr Selbstbestimmung, die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt werden. Die Teilhabeleistungen werden weiterentwickelt mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen eine individuelle und ihren persönlichen Wünschen entsprechende Lebensplanung und -gestaltung zu ermöglichen. Dies bedeutet zugleich, dass sich die Betroffenen künftig einer größeren Vielfalt individuell möglicher Leistungen im weiterhin gegliederten System gegenüberstehen.

Um ihre Rechte auf Selbstbestimmung, auf eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen verwirklichen zu können, benötigen Menschen mit Behinderungen künftig stärker als bisher neutrale und unabhängige Beratung.

Hier setzt die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung an. Ziel ist es, die Position und Selbstbestimmung von Menschen mit drohenden Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck durch ein niedrigschwelliges, unentgeltliches und allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot zu stärken und insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu geben.

Ein wichtiges Kriterium des Gesetzgebers für die Förderung des Beratungsangebotes ist, dass es unabhängig ist, d. h. nicht aus den Interessen als Leistungsträger oder Leistungserbringer heraus, sondern neutral und objektiv berät. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Anliegen der Förderung, die Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige, das sogenannte Peer

Counseling, auszubauen, weil die Betroffenen selbst aus eigenen Erfahrungen heraus gute Kenntnisse über das System haben und diese partnerschaftlich vermitteln können.

Die Förderrichtlinie des BMAS zur Durchführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen ist am 30.05.2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden und am Folgetag in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie, in der die Antragsvoraussetzungen, Förderbedingungen und die konkrete Ausgestaltung der Fördermöglichkeiten festgelegt sind, können sich Angebote zur Teilhabeberatung um Zuwendung bewerben. Die erste Förderperiode beginnt am 01.01.2018 mit Inkrafttreten der Regelungen in § 32 des SGB IX. Sie können das auch in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Das Band“ 3/2017, die kennen Sie vielleicht, nachlesen. Ich denke, die Autorin hat alle wesentlichen Punkte erfasst und die Einflussnahme ihres Verbandes auf die Änderung des Förderrichtlinienentwurfs zutreffend aufgegriffen. Für die Frage, inwieweit dabei eine sozialrechtliche Beratung möglich ist – und auch dank unseres Telefonats, Herr Müller-Fehling, haben wir eine Formulierung gefunden, mit der wir alle leben können.

Das Problem war, wie weit geht diese Förderung. Denken Sie bitte daran, wenn Sie das lesen (*Herr Polczyk hält den Artikel aus der Zeitschrift „Das Band“ hoch),* wir übernehmen keine Förderung für die rechtliche Beratung und Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren. Aus Sicht der Beteiligten am Gesetzgebungsverfahren – Bundesrat, Bundesländer – steht dieses steuerfinanzierte Unterstützungs- und Beratungsangebot bei Streitigkeiten den Leistungsträgern, die zum Teil auch aus Steuermitteln finanziert werden, gegenüber. Daher war es nicht möglich, hier mehr herauszuholen. Man kann sich vieles wünschen, aber es gibt kaum ein Gesetz, das so beschlossen wird, wie es in die Beratungen hineinging. An dieser Stelle will ich meinen Werbeblock schließen und Ihnen einen Überblick über meine weiteren Ausführungen geben.

Ich möchte zunächst die Lebenssituation der Menschen beschreiben, wie Sie sie so ähnlich in Ihrer Verbandstätigkeit vermutlich oft erleben. Über diese Beschreibung möchte ich einen Bogen zum Bundesteilhabegesetz mit der ergänzenden

unabhängigen Teilhabeberatung spannen und auf deren Umsetzung zu sprechen kommen. Ich werde einige Meilensteine darstellen, was wir bisher geschafft haben, und dann den aktuellen Stand der vorbereitenden Maßnahmen zur unabhängigen Teilhabeberatung präsentieren. Das Förderziel ist an gesetzliche Grundlagen des BTHG, des Zuwendungsrechts und die Förderrichtlinie geknüpft, woraus wir Legitimation und Überlegung der Teilhabeberatung ableiten. Meinen Ausführungen zum gesetzlichen Auftrag schließen sich die Förderkriterien an, Ausführungen zum organisatorischen und strukturellen Kontext sowie zur Fachstelle Teilhabeberatung. Dann komme ich noch auf den Zeitplan zu sprechen.

## Warum eigentlich Beratung? Was macht Beratung aus? Was muss in einer Beratung so passieren?

Ich habe vor einigen Tagen Kontakt zu einer jungen Familie gehabt, die ihr zweites Kind bekam. Klassische familiäre Strukturen. Beide arbeiten, der Ehemann Vollzeit, die Ehefrau Teilzeit. Man hat sich ein Reihenendhaus gekauft. Das zweite Kind kam, es ist heute knapp zwei Jahre alt. Jetzt stellt man Auffälligkeiten in der Entwicklung fest. Die Eltern stellen das Kind beim Kinderarzt vor, der zunächst multiple Entwicklungsverzögerungen diagnostiziert. Man veranlasst einen Gentest. Das Ergebnis ist, dass das Kind einen Chromosomendefekt hat. Auffällig ist, dass das Kind immer lächelt – es hat das Angelman-Syndrom. Vielleicht kennen Sie solche Familien und Kinder. Charakteristisch für dieses Syndrom ist, dass das Kind eine starke Verzögerung in der geistigen und körperlichen Entwicklung hat. Die geistige Entwicklung der meisten Betroffenen erreicht nur den Stand von Kleinkindern. Diese Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bedürfen einer ständigen Betreuung, weil sie Gefahren nicht einschätzen können. In dem von mir geschilderten Fall hat es Eltern getroffen, die nicht vorbereitet waren. Die erste Reaktion der Eltern war: „Warum wir? Wer ist schuld daran? Sind wir jetzt Pflegedienstleister auf Lebenszeit?“.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll ergänzend sein, nicht in Konkurrenz zu anderen Angeboten treten. Sie steht neben anderen Angeboten. Die Beratung soll nicht eskalierend, eher deeskalierend wirken. Es geht darum, dem Ratsuchenden schnell eine Orientierung zu geben, den Weg aufzuzeigen, welche

Möglichkeiten der Teilhabe ihm offenstehen. Die Beratung soll ausführlich sein und nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet.

**Zu den Förderkriterien:** Sie sind ein verbindlicher Maßstab für uns, denn wir wollen möglichst gleichwertige Entscheidungen treffen. Die Länder haben uns mit ihren qualifizierten Stellungnahmen zu den Anträgen bei unseren Entscheidungen unterstützt. Ein wichtiges Kriterium dabei ist die Eignung der Antragsteller. Der eine oder andere von Ihnen kennt vielleicht den Maserati-Fall in Berlin, wo mit Fördergeldern so ein Fahrzeug beschafft wurde. Das wäre für uns ein Fall, wo wir an der Eignung der Antragsteller zweifeln müssten. Die Berater sollen eine fachliche Eignung haben, sei es auch nur durch langjährige Beratungserfahrung. Der Berater muss nicht unbedingt ein Volljurist sein. Die Förderung der Peer-Beratung hat aber auch einen schönen Nebeneffekt. In diesem Zusammenhang möchte ich das Stichwort „Jobmaschine“ nennen. Der Sozialminister in Baden-Württemberg nahm dieses Wort anlässlich einer meiner Werbeveranstaltungen in den Mund und sagte, die Förderung wäre eine Chance für viele, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nur geringe Chancen haben, als Peer die Beratungsangebote unterstützen zu können. Ähnlich argumentierte auch Herr Bethke vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband. Ich hatte zunächst das Gefühl, ich gerate in eine Art Arbeitskräftevermittlungsstellentätigkeit, obwohl ich doch Beratungsangebote fördern wollte – aber ich konnte mich schnell mit der Perspektive anfreunden. Denn die Menschen mit Behinderungen wollen wir wirklich mit ins Boot nehmen. Wir brauchen die Beratungskompetenz der Menschen mit unterschiedlichen Teilhabebeeinträchtigungen, nur sie können auf Augenhöhe die Betroffenen partnerschaftlich beraten und ihnen helfen, um nicht immer die gleichen Diskriminierungserfahrungen zu machen.

Was den regionalen Bedarf angeht, gibt es eine Kenngröße, wie viele Personen die Beratung abdecken soll. Rein kalkulatorisch haben wir ursprünglich ca. 140.000 Einwohner pro Vollzeitäquivalent angenommen. Peer Counseling ist ein besonderes Förderkriterium. Ein Beratungsangebot, das ein gutes Konzept, aber keinen Peer hat, ist jedoch nicht automatisch von der Förderung ausgeschlossen.

**Ich kann nur betonen:** Trotz aller Bemühungen, dies meinen Zuhörern in vorangegangenen Terminen zu vermitteln – ich hatte auf meiner Werbetour ca 1.500 Menschen erreicht, einige sind auch hier – es ist nicht herauszukriegen, dass wir keine indikationsspezifischen Angebote fördern. Unser Prinzip ist: Eine für Alle. Es geht nicht darum, für eine spezielle Stoffwechselerkrankung in jedem Landkreis oder jedergrößeren Stadt ein Beratungsangebot vorzuhalten. Das wäre ein grob fahrlässiger Umgang mit Steuergeldern, wir sagen deshalb: Eine für Alle. Die Beratungsangebote übernehmen eine Lotsenfunktion. Vielleicht – und das ist nichts Schlimmes, das passiert allen, es weiß eben nicht jeder alles, aber man kann ja nach jemandem suchen, in einem anderen Kreis oder Bundesland, der weiterhilft. Wie man Beratungskompetenzen transparent macht, wird über die Fachstelle Teilhabeberatung organisiert. Auf diese Fachstelle komme ich gleich zu sprechen.

**Wer unterstützt mich in diesem Verfahren?**

Es gibt drei Dienstleister. Einer dieser Drei ist ein Beliehener, der mich dabei unterstützt, die vielen Entscheidungen zu treffen, die in meinem kleinen Team im Referat von der Menge her nicht zu stemmen wären. Vielleicht kommen Sie als einer von den 810 Antragstellern zu dem Punkt, wo Sie sagen: Mit dem Zuwendungsbescheid bin ich so nicht einverstanden. Unsere Dienstleister stehen Ihnen kompetent für Fragen zur Verfügung. Vermutlich werde ich mehr als 300 positive Zuwendungsbescheide machen können, aber 500 Antragstellern werde ich sagen müssen: „Es hat leider nicht ganz gereicht.“ Damit werden sich auch einige nicht zufriedengeben. Durch den Einsatz eines Dienstleisters als Beliehenen kann man in den Widerspruch gehen. Ohne diesen gäbe es keine zweite Instanz im Ministerium, die einem Widerspruch abhelfen könnte. Der Dienstleister, der mich beim Aufbau und Betrieb der Fachstelle Teilhabeberatung unterstützt, ist die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub), die die Anträge entgegennahm und auswertete. Ein weiterer Dienstleister ist schon gefunden. Wir haben vor, eine Evaluation, eine wissenschaftliche Begleitung des ganzen Verfahrens, durchzuführen. Er soll uns helfen, den Bericht an den Bundestag zu verfassen. Die Erkenntnisse aus der Evaluation ermöglichen uns auch nachzusteuern, denn alle Bescheide werden erst mal auf drei Jahre ausgestellt. Nach drei Jahren fliegt man nicht automatisch aus der Förderung raus, aber wir

können bei Fehlentwicklungen nochmal nachsteuern. In den allermeisten Fällen dürfte sich ein Verlängerungsverfahren anschließen. Zur Vergabe der Evaluation: Die drei Wettbewerber bekamen gestern den „Last Call“. Nach Überarbeitung ihrer Angebote, - werden wir vor Weihnachten die Auswahl treffen. Da ich noch im Vergabeverfahren bin, kann ich den Namen meines Favoriten leider noch nicht nennen.

**Zu den Aufgaben der Fachstelle Teilhabeberatung**: Sie soll fachlich und organisatorisch unterstützen und vor allem die Vernetzung vorantreiben. Wie ich schon sagte: Es weiß nicht jeder alles, aber vielleicht kann man einen finden, der im Einzelfall als Telefonjoker aus der Patsche hilft. Diese Aufgabe soll eine der Aufgaben der Fachstelle sein. Die Vernetzung wird technisch mit einer Website unterstützt; die Berater sollen sich über die Internetplattform austauschen. Die Website ist für jeden eine Anlaufstelle und Plattform, die darüber informiert, wer welche Beratung anbietet. Am 01.12. dieses Jahres nimmt die Fachstelle Teilhabeberatung ihren Betrieb auf. Es gibt einen kleinen Festakt. Die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Lösekrug-Möller wird diese Eröffnung begleiten. Auftragnehmer für die Fachstelle Teilhabeberatung sind gsub, die Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben und Prof. Christian Rathmann von der Humboldt-Universität hier in Berlin. Sie können schon mal schnuppern unter: www.teilhabeberatung.de. Das ist die künftige Adresse der Fachstelle, die ab dem 02.01.18 mit den ersten Informationsangeboten online geht und kontinuierlich ausgebaut wird.

**Wo stehen wir im Moment mit der unabhängigen Teilhabeberatung?**
Wir sind in der vertieften Antragsprüfung, die ersten Zuwendungsbescheide sind auf dem Weg, die Förderdauer beträgt vom 01.01.2018 an drei Jahre. Die Anträge aus der zweiten Runde für ausgewählte Bezirke und Regionen werden wir zum 1. April 2018 hin entscheiden. Nähere Informationen sind auf der Plattform: www.gemeinsam-einfach-machen.de zu finden.

**Bevor ich zum Dank für ihre Aufmerksamkeit und Geduld komme, eine Bitte:**
Lassen Sie sich davon am heutigen Tag etwas beeinflussen. Eine finanzierte unabhängige Beratung ist eine alte Forderung der Selbsthilfe, sie hat den

Nebeneffekt einer „Jobmaschine“, wie Herr Bethke vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband es sagte. Es bietet eine gute Chance für den Aufbau einer qualifizierten Beratung, die eine Lotsenfunktion erfüllen kann. Vielleicht ist das eine oder andere Beispiel von vorhin noch in Ihren Gedanken. Mich hat es bewegt.

Jetzt ist der Dienstleister Administration gefordert, die Anträge sorgfältig zu prüfen. Am Nachmittag werde ich die Tagung leider früher verlassen müssen und nicht da sein. Mein Kollege Herr Dr. Teifke wird sich Ihren Fragen und Antworten aber gern stellen. Für die Diskussion möchte ich Ihnen aber noch etwas mit auf den Weg geben.

**Viele sagen:** Du musst an der Förderrichtlinie was ändern, diskutieren mit mir, was ist unabhängig, oder die Förderung muss länger als fünf Jahre dauern oder entfristet werden.

Ja, kann man alles diskutieren. Doch nicht heute. Jetzt ist die Administration gefragt: Förderentscheidungen müssen getroffen werden.  Ich bin aufgefordert zu organisieren, dass die Beratung in Gang kommt. Da bin ich manchmal der politischen Diskussion zur Ausrichtung der Teilhabeberatung müde, weil der Drops zunächst gelutscht ist. Die politische Diskussion hätten wir zu einem Zeitpunkt führen müssen, wo das Gesetzgebungsverfahren in Gang war, oder, so wie Herr Müller-Fehling, der es gerade noch schaffte, bevor die Förderrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, eine Klarstellung zur sozialrechtlichen Beratung einzuholen.

Ich wünsche Ihnen einen guten weiteren Tagungsverlauf, und herzlichen Dank.

Alfons Polczyk ist als Referatsleiter beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Prävention, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zuständig gewesen. Er entwickelte die Förderkriterien zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung und begleitet die Umsetzung und leitet jetzt das Referat Förderung der Teilhabe.

**Hinweis:**

Der Vortrag von Herrn Polczyk wurde durch die Schriftdolmetscherinnen Simone Rachholz und Margret Meyer auf der Veranstaltung am 16.11.2017 mitgeschrieben und freundlicherweise zum Zwecke dieser Veranstaltungsdokumentation zur Verfügung gestellt. Der Text wurde redaktionell überarbeitet.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

**Alfons Polczyk**
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leiter des Referats Va4
„Förderung der Teilhabe“

Fachveranstaltung in Berlin, 16. November 2017
„Netzwerk unabhängige Beratung“, eine Kooperation von bvkm und BSK

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# Übersicht

I. Beratungssituationen und Bundesteilhabegesetz
II. Meilensteine
III. Förderziel
IV. Förderkriterien
V. Organisation
VI. Dienstleister
VII. Fachstelle
VIII. Weiteres Vorgehen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# I. Beratungssituation und Bundesteilhabegesetz

- Beratung
  - » Der Tag, an dem die Welt unterzugehen erscheint.
- Modernes Teilhabegesetz

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# II. Meilensteine

- Ende 2016 — BTHG → Planungssicherheit
- 30.05.2017 — Veröffentlichung der Förderrichtlinie
- 31.08.2017 — Ende der Antragsfrist (erste Runde)
- 15.10.2017 — Stellungnahme der Länder erbeten
- 18.10.2017 — Beginn einer zweiten Antragsrunde
- ??.11.2017 — erste Bescheide
- 30.11.2017 — Ende der Antragsfrist (zweite Runde)
- 01.01.2018 — Förderbeginn (erste Antragsrunde)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# III. Förderziel

- Stärkung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von MmB
- Beratungsmethode des Peer Counseling umsetzen
- Orientierung an Art. 26 Abs. 1 UN-BRK
- Impuls für strukturelle Weiterentwicklung der Beratungslandschaft

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# III. Förderziel

**§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

…

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# III. Förderziel

## § 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

…

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# IV. Förderkriterien

- **ergänzende** unabhängige Teilhabeberatung

  ↓

  neben bestehende Angebote tretend (nicht ersetzend)
- ergänzende **unabhängige** Teilhabeberatung

  ↓

  von Leistungsträgern und -erbringern
- Zuwendungsrecht: Anteilfinanzierung

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# IV. Förderkriterien

- Eignung der Antragsteller
- fachliche Eignung der Berater*innen
- regionaler Bedarf
- Peer Counseling
- behinderungsübergreifendes Angebot nach dem Prinzip „**Eine für alle**“

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# V. Organisation

**Wer unterstützt das Verfahren ?**

- Dienstleister für Administration
- Dienstleister zum Aufbau und Betrieb der Fachstelle
- Evaluation

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# VI. Dienstleister

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH
Kronenstraße 6, 10117 Berlin

www.gsub.de

Beratungshotline: 030 28409-300
E-Mail: EUTB@gsub.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# VII. Fachstelle

**Aufgaben der Fachstelle Teilhabeberatung** (FTB)

- unterstützt fachlich und organisatorisch die regionalen Beratungsangebote
- fördert die Vernetzung der EUTB untereinander und mit anderen Beratungsangeboten
- fördert das allen Beratungsangeboten zugrunde liegende Prinzip „Eine für alle“
- bietet ab Februar 2018 für alle Berater*innen der EUTB eine verpflichtende Grundqualifizierung an
- baut das Peer Counseling aus
- unterstützt dabei, die Qualität der Beratung sicherzustellen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# VII. Fachstelle

- Eröffnung der FTB am **1. Dezember 2017**
- Auftrag zum Aufbau und Betrieb der FTB an die **gsub** – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
- **Unterauftragnehmer** sind Selbstbestimmt Leben UG und Prof. Dr. Rathmann, HU Berlin
- Entwicklung eines barrierefreien Webportals www.teilhabeberatung.de mit
  - Beratungsatlas
  - Teilhabelexikon
  - und vielem mehr…

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# VIII. Weiteres Vorgehen

- vertiefte Antragsprüfung
- erste Zuwendungsbescheide ab November 2017
- Förderlaufzeit: zwischen 01.01.2018 und 31.12.2022; Förderung zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt
- Bescheidung der Anträge der zweiten Antragsrunde bis möglichst 1. April 2018
- Informationen zur zweiten Antragsrunde auf www.gsub.de und www.gemeinsam-einfach-machen.de

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit